

**Wasserrecht;
Zutagefördern und Entnehmen von oberflächennahem Grundwasser zur
Brauchwassergewinnung und thermischen Nutzung - Einzelfalluntersuchung der
Umweltverträglichkeit**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Göcken & Hofreiter GbR beabsichtigt die auf dem Grundstück Fl.Nr. 4809, Gemarkung Ingolstadt errichtete Anlage zur Brauchwassergewinnung und zur thermischen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser, deren wasserrechtliche Genehmigung zuletzt mit Bescheid des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vom 15.04.2004 bis 31.12.2024 befristet ist, zukünftig auch weiterhin zu betreiben.

Die Anlage dient zur Kühlung der Produktionsmaschinen, zur Klimatisierung der Arbeitsräume, zur Luftbefeuchtung und neu zur Erzeugung von Prozesswärme und zur Beheizung der Arbeitsräume.

Mit Schreiben vom 08.10.2024 hat die Göcken & Hofreiter GbR daher die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 Abs. 1 Alt. 2 BayWG, § 10 Abs. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser und die Wiedereinleitung beantragt. Als maximale Entnahmemenge wurden 28 l/s, 2.420 m³/d bzw. 494.000 m³/a beantragt.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das geförderten Grundwasser wird auf demselben Betriebsgelände unmittelbar wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet. Die vorhandene Grundwassermenge verringert sich somit nicht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2583 eingeholt werden.

Ingolstadt, 10.12.2024

Stadt Ingolstadt - Umweltamt